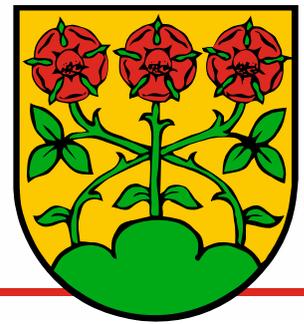


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 26

Donnerstag, 01. Juli 2021



www.eberdingen.de

Die Finanzierung ist gesichert



Eberdingen hat am Donnerstag den Bewilligungsbescheid für die Projektförderung über rund eine Million Euro für die energetische und didaktische Ertüchtigung des Keltenmuseums in Hochdorf erhalten. Im neuen Medienraum soll auch ein neuer Film laufen

Von Sabine Rücker

Bei der Gemeinderatssitzung am Donnerstagabend konnte Eberdingens Bürgermeister Peter Schäfer die frohe Nachricht verkünden:

„Seit heute ist aus der Absichtserklärung ein Bewilligungsbescheid geworden. Die Finanzierung ist gesichert.“ Die Förderung von Bund und Land über rund eine Million Euro wird für die energetische und didaktische Ertüchtigung des Keltenmuseums in Hochdorf benötigt. Auf Grundlage der Planung des Vaihinger Architekturbüros Plankontor von Andreas Lippeck habe man beim Land Fördermittel im Rahmen der Konzeption „Keltenland Baden-Württemberg“ beantragt, woraufhin der Gemeinde eine Projektförderung in Höhe von 1,006 Millionen Euro in Aussicht gestellt worden ist.

Am Donnerstag sei aus der Absichtserklärung ein Bewilligungsbescheid geworden, so Schäfer. Architekt Volker Scheid von Plankontor stellte nochmals den Planungsstand der avisierten haustechnischen und medienkonzeptionellen Erneuerung dar. In Abstimmung mit dem Planurheber, dem Architekten des Gebäudes, Michael Kerker, wurde im Vergleich zum Planstand vom März die Größe des Medienraumes geändert. In Abstimmung mit den Gewerken Bauphysik, Elektrotechnik, Statik und Gebäudetechnik wurde vom Büro Lippeck die Entwurfsplanung erstellt.

Die Planung beinhaltet im Wesentlichen den Anbau eines Medienraumes, Abstellraumes und die Verbesserung der energetischen Situation des Gebäudes. Hier inbegriffen ist die Optimierung der klimatischen Verhältnisse im Inneren des Gebäudes, insbesondere während der Sommermonate. Energetische Verbesserungen sollen unter anderem durch eine Klimaanlage, die durch Strom einer Fotovoltaikanlage vom Dach betrieben wird sowie durch den Austausch eines Großteils der Fenster in Sonnenschutzgläser erzielt werden. Denn die großen Glasflächen seien ein Problem, so Scheid. Der Medienraum wird durch eine Wärmepumpe beheizt und Beton-

Fortsetzung Seite 2

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Die Polizeiverordnung der Gemeinde Eberdingen finden Sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“
- Den Bericht aus der Sitzung vom 24.06. lesen Sie unter „Aus der Arbeit des Gemeinderats“
- Inkrafttreten der Inzidenzstufe 1 im Landkreis Ludwigsburg ab 29.06. Nähere Informationen unter „Bürgerinformationen“

Diese Ausgabe erscheint auch online

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Peter Schäfer, 71735 Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de



Fortsetzung von Seite 1

kernaktivierung komme zum Einsatz – eine innovative Methode zum Kühlen oder Erwärmen von Gebäuden. Die Kostenentwicklung wird mit insgesamt 1,326 Millionen Euro angegeben. Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung habe man einen Puffer von fünf Prozent eingerechnet, was 1,368 Millionen Euro ergibt. Gemeinderat Martin Witsch FWE erkannte in den Planungen mit Wärmepumpe und PV-Anlage eine besondere Chance auf Nachhaltigkeit, die es „günstiger die nächsten 50 Jahre nicht mehr gibt“. „Ich bin froh, dass wir das gemacht haben“, ließ Bernd Hasenmaier CDU wissen.

Er wolle Danke sagen und „wir haben hier ein Keltenmuseum, das seinesgleichen sucht“. Bürgermeister Schäfer lobte nochmals die gute Zusammenarbeit des Planurhebers Kerker und der jetzigen Architekten und bat Museumsdirektor Prof. Dr. Thomas Knopf ein paar Sätze zur Didaktik zu verlieren. „Ich bin sehr froh, dass heute der Bewilligungsbescheid kam“, machte dieser aus seinem Herzen keine Mördergrube. Im neuen Medienraum soll in der Tat auch ein neuer Film gezeigt werden, der zuerst noch produziert werden muss. Auch die Präsentation der Gebeine soll überdacht werden, in einem neuen Buch gebe es neue Erkenntnisse zu den sterblichen Überresten. Unter anderem soll das Geländemodell im Museum ins digitale Zeitalter transformiert werden, erklärte Knopf und die haptische Wahrnehmung, also das tastende Begreifen, erhalte mehr Gewicht. Zum Beispiel, indem man sich keltisch anziehen kann.

Im Jubiläumsjahr „30 Jahre Keltenmuseum“ muss sich dieses didaktisch neu erfinden, fasste Schäfer zusammen. Der Gemeinderat stimmte einmütig dem geänderten Planentwurf und der Kostenberechnung zu und hat die weiteren Planschritte beschlossen, wonach der Bauantrag im Juli eingereicht, die Ausschreibungen im Herbst und die Vergabe im Dezember erfolgen soll.

Öffnungszeiten der Rathäuser Eberdingen, Hochdorf/Enz und Nussdorf ab 5.07.2021

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung sinkender Inzidenzwerte können Sie ab

Montag, 5.07.2021

wieder ohne Voranmeldung in die Rathäuser zu den gewohnten Öffnungszeiten kommen.

Bitte kommen Sie **nur in dringenden Angelegenheiten** und nur, wenn Sie symptomfrei sind.

Beachten Sie weiterhin die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen:

- Tragen einer FFP 2-Maske oder OP-Maske
- Händewaschen im Erdgeschoss
- Desinfizieren der Hände

Öffnungszeiten:

Eberdingen:	Mo – Fr	08.30 – 11.30 Uhr
	Mo	16.00 – 18.30 Uhr
Hochdorf/Enz:	Mo, Mi, Fr	08.30 – 11.30 Uhr
	Mo	16.00 – 11.30 Uhr
Nussdorf:	Mo, Mi, Fr	08.30 – 11.30 Uhr
	Mo	16.00 – 11.30 Uhr

Bürgermeisteramt

Illegale Müllentsorgung

Das Ordnungsamt bittet um Ihre Mithilfe

Vermutlich wurde am Wochenende Schnittgut und ein Sack Erde, jeweils in einem Abfallsack verpackt und auf dem Häckselplatz in Hochdorf/Enz entsorgt.



Des Weiteren Müll beim Parkplatz am Kindergarten Arche Noah.



Sachdienliche Hinweise bitte an das Ordnungs- und Sozialamt, Tel.: 07042 / 799-304

**Einwohnermeldeamt Eberdingen
Wegen Urlaub bleibt das
Einwohnermeldeamt in Eberdingen**

vom 02.07.2021 bis einschließlich 09.07.2021
geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte **telefonisch** an die Verwaltungsstelle Nussdorf, Tel.. 07042 / 98081. Bürgermeisteramt

Bücherei Eberdingen

Die Bücherei Eberdingen ist am Donnerstag, 8. Juli 2021 geschlossen.





Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz

Urlaubsbedingt bleibt die Verwaltungsstelle in Hochdorf am **2.07.2021 und 05.07.2021** geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt in Eberdingen, Tel. 07042/799-203 oder an die Verwaltungsstelle Nussdorf, Tel. 07042/98081.
Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachungen

Feststellung der Jahresrechnung 2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.06.2021 die Jahresrechnung für das Jahr 2020 festgestellt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Rechenschaftsbericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Jahresrechnung sowie der Rechenschaftsbericht liegen an 7 Tagen, in der Zeit vom

02.07. bis 12.07.2021 - je einschließlich -

während der üblichen Dienststunden im Rathaus Eberdingen, Zimmer 316, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgender Feststellungsbeschluss wurde gefasst:

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 24.06.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit folgenden Werten fest:

1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	17.405.855,49
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	6.492.262,75
1.3	Ordentliches Ergebnis Saldo aus 1.1 und 1.2	913.592,74
1.4	Außerordentliche Erträge	196.723,40
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	230.989,77
1.6	Sonderergebnis Saldo aus 1.4 und 1.5	-34.266,37
1.7	Gesamtergebnis Summe aus 1.3 und 1.6	879.326,37
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.054.866,84
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.356.830,35
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung Saldo aus 2.1 und 2.2	1.698.036,49
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	345.790,99
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.787.928,19
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit Saldo aus 2.4 und 2.5	-2.442.137,20
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Saldo aus 2.3 und 2.6	-744.100,71
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit Saldo aus 2.8 und 2.9	
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres Saldo aus 2.7 und 2.10	-744.100,71

2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-118.564,31
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	11.884.185,12
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln Saldo aus 2.11 und 2.12	-862.665,02
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres Saldo aus 2.13 und 2.14	11.021.520,10
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	37.019,89
3.2	Sachvermögen	60.496.800,95
3.3	Finanzvermögen	15.101.185,71
3.4	Abgrenzungsposten	1.981.061,66
3.5	Nettoposition	
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite Summe aus 3.1 bis 3.5	77.616.068,21
3.7	Basiskapital	53.603.809,25
3.8	Rücklagen	6.918.455,38
3.9	Fehlbeiträge des ordentlichen Ergebnisses	
3.10	Sonderposten	15.938.675,57
3.11	Rückstellungen	25.022,02
3.12	Verbindlichkeiten	522.651,61
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	607.454,38
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite Summe aus 3.7 bis 3.13	77.616.068,21

Bürgermeisteramt

**Gemeinde Eberdingen
Landkreis Ludwigsburg**

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 24.06.2021 verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz, StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen und zum Spielen frei gegebene öffentliche Flächen (z.B. Sport-, Ballspiel- und Bolzplätze).



Abschnitt 2

Schutz gegen ruhestörenden Lärm und Lärmbelästigung

§ 2

Nachtruhe und ruhestörender Lärm

1. Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
2. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
3. Abs. 1 und 2 gelten nicht:
 - a. im Rahmen von Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 GG,
 - b. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - c. für amtliche Durchsagen.
4. Es ist verboten, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen, Pfeifen und andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten, Versammlungsräumen und Sporthallen, soweit nicht spezielle Regelungen dieser Polizeiverordnung oder spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
5. Sonstige bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten:

- a. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
- c. Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d. beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren, ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- e. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten

Die Betreiber und die Verantwortlichen von Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden haben sicherzustellen, dass kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm von Sport- und Spielplätzen

1. Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht benützt werden, sofern im Einzelfall keine anderen Benutzungszeiten gelten; insbesondere entsprechend der Beschilderung und Benutzungsregelung nach der Kinderspielplatzsatzung der Gemeinde Eberdingen.
2. Bei Sportplätzen und Spielplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, bei Sportplätzen darüber hinaus die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

1. Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Dazu gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten und von Rasenmähern mit Verbrennungs- oder Elektromotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Bettdecken, Matratzen u.ä..

2. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Geräte- und Maschinelärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.
3. Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vorgeschriebenen Räumzeiten.

§ 7

Altglas- und sonstige Wertstoffsammelbehälter

Das Befüllen von Altglassammelbehältern und Wertstoffbehältern ist werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Die Wertstoffe dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll und sonstiger Unrat darf weder in die Sammelbehälter gegeben noch davor entsorgt werden.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten,

Schutz des öffentlichen Bereichs und der öffentlichen Infrastruktur

§ 9

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, von Wald-, Feld- oder Radwegen

1. Das Arbeiten an und das Reparieren von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von unaufschiebbaren Notfallmaßnahmen, der Ölwechsel sowie das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen mit Reinigungsmitteln sind überall dort untersagt, wo Wasser oder Stoffe ins Grundwasser, in den Boden oder in die Vorflut gelangen könnten.
2. Bei Notfallmaßnahmen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Öl, Treibstoff oder sonstige schädliche Stoffe in das Grundwasser, den Boden oder in die Vorflut gelangen können.
3. Jede Beschädigung oder Verunreinigung von Wald-, Feld- oder Radwegen ist untersagt.
4. Steine, Erde, Schutt, Unkraut und Unrat dürfen nicht auf Wald-, Feld- oder Radwege, in Wassergräben, Wasserstaffeln oder in Regenrückhaltebecken geworfen werden. Bei der Feldbestellung und bei sonstigen Verrichtungen entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
5. Fahrzeugführer haben ihre Fahrzeuge, die von Grundstücken auf die Feldwege oder von unbefestigten auf befestigte Wege ausfahren, vor der Ausfahrt von anhaftendem Schmutz zeitnah zu reinigen.

§ 10

Verunreinigung des öffentlichen Bereiches, Anbringen von Plakaten, Bemalen und Beschriften

1. Im öffentlichen Bereich oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - a. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - b. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
2. Zum öffentlichen Bereich zählen insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, öffentliche Einrichtungen wie öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätze, öffentliche Gebäude und WCs, Unterstände, Rast- und Grillplätze sowie alle Bereiche, die dem Gemeingebrauch unterliegen oder die für jedermann tatsächlich zugänglich sind oder im Eigentum öffentlich-rechtlicher Rechtsträger stehen.
3. Wer entgegen den Verboten des § 10 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die



auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

4. Wer Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, kostenlose Wochenblätter, Sammlungsbehälter, Sammlungsäcke oder Ähnliches verteilt, darf diese nicht im öffentlichen Bereich hinterlassen und ist verpflichtet, eine mit der Verteilung einhergehende Verunreinigung des öffentlichen Bereichs unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Missbrauch öffentlicher Abfallbehälter

In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste oder Zigarettenschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten andere Abfälle, insbesondere Hundekotbeutel, Haus- oder Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen. Hundekotbeutel dürfen nur in dafür extra gekennzeichneten Abfallbehältern entsorgt werden.

§ 13

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, zu leeren.

§ 14

Verhalten auf Schulhöfen

Vorbehaltlich besonderer Regelung im Einzelfall ist der Aufenthalt auf den kommunalen Schulhöfen, außer im Rahmen von schulischen oder kommunalen oder von der Gemeinde zugelassenen Veranstaltungen, verboten.

Abschnitt 4

Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit

§ 15

Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit

1. Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, andere Menschen zu belästigen, zu behindern oder zu gefährden. Insbesondere ist untersagt:
 - a. das Nächtigen,
 - b. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, sowie das Betteln in Begleitung von Kindern,
 - c. das Verrichten der Notdurft,
 - d. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern,
 - e. in oder bei Menschenansammlungen, insbesondere an Haltestellen oder auf öffentlichen Flächen, Rauch, Gase, Dämpfe oder aufdringliche Gerüche, wie z.B. Tabakrauch oder Dämpfe aus E-Zigaretten, Shishas oder Verdampfern, freizusetzen, wenn diese geeignet sind, andere zu belästigen oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen.
 - f. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln i.S. von § 1 Betäubungsmittelgesetz sowie das Aufhalten in erkennbar beraushtem Zustand,
 - g. das zweckentfremdende Nutzen von Kinderspielplätzen sowie der Spiel- und Sportgeräte.
2. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 16

Entsorgung von Abfällen und sonstigen Stoffen

1. Es ist verboten, Gegenstände, Flüssigkeiten, Schüttgut oder sonstige Stoffe außer in dafür bestimmte Behälter oder Vorrichtungen wegzuworfen oder wegzuschütten.
2. Sperrmüll oder die zur öffentlichen Müllentsorgung vorgesehenen Behälter für Haushaltsmüll (Mülltonne u. ä.), Papier (Grüne Tonne), Recyclingmaterial (Gelbe/Blau Tonne) früher als am Nachmittag vor dem Abfuhrtermin im öffentlichen Verkehrsraum abzustellen oder zu lagern oder später als um 20:00 Uhr nach dem Abfuhrtermin dort zu belassen. Dabei ggf. nicht abgeholte Abfälle hat der Bereitsteller aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

3. Der in Abs. (2) genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall darf nur am Rand der an das Grundstück/Gebäude angrenzende Straße bereitgestellt werden, in dem dieser angefallen ist. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger (mit Kinderwagen) nicht behindert oder gefährdet werden. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Gemeinde in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmt.
4. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bleiben unberührt.

§ 17

Belästigung durch Ausdünstungen o.ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Abschnitt 5

Brandverhütung

§ 18

Feuer im öffentlichen Bereich

1. Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, außerhalb zugelassener und gekennzeichnete Feuerstellen ein Feuer anzuzünden, Feuer oder Glut zu unterhalten oder zu gebrauchen.
2. Wer im öffentlichen Bereich Feuer macht oder Feuer oder Glut unterhält, muss diese überwachen, bis sie vollständig gelöscht sind. Er muss jederzeit in der Lage sein, sie mit eigenen oder an Ort und Stelle für ihn verfügbaren Mitteln vollständig zu löschen.
3. Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen der Gemarkung Eberdingen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung erlaubt.
4. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG) bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Belästigungen und Gefahren durch Tiere, Fütterungsverbot

§ 19

Belästigungen und Gefahren durch Tiere

1. Tiere sind so zu halten und zu führen, dass niemand gefährdet oder belästigt und der öffentliche Bereich nicht verschmutzt wird.
2. Führer eines Tieres im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jeder, der ein Tier in seiner Obhut hat; auch der Halter ist ggf. Führer. Führer ist auch, wer das Tier willentlich freilaufen lässt oder wer zulässt, dass das Tier ihm folgt, sofern es dazu erzogen oder daran gewöhnt ist, ihm zu folgen.
3. Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen o. ä. Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, auch wenn es nur vorübergehend erfolgt.
4. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie außerhalb von Flächen, die durch eine Einfriedung hinreichend gesichert sind, Hunde oder andere Tiere, von denen ähnliche Gefahren ausgehen, an der Leine zu führen. Außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 20

Verunreinigungen durch Tiere

1. Der Halter und der Führer eines Tieres, insbesondere eines Hundes oder eines Pferdes, haben dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegten Kot hat der Führer des Tieres umgehend zu beseitigen.
2. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 hat der Führer eines Tieres auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken jederzeit geeignete Mittel (Beutel, Eimer, Schaufel o. Ä.) mitzuführen und dem Polizeivollzugsdienst auf Verlangen vorzuweisen.

**§ 21****Fütterungsverbot**

Wildlebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel, Fische usw., sowie verwilderte Tiere, insbesondere verwilderte Katzen, dürfen auch auf privatem Grund nicht gefüttert werden. Hiervon ausgenommen sind jagdrechtlich zulässige Fütterungen durch den Jagd ausübungs berechtigten im Rahmen von Hege- und Pflegemaßnahmen sowie die Winterfütterung von Singvögeln.

§ 22**Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer und Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 7**Rattenbekämpfung****§ 23****Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

1. Die Eigentümer von:
 - a. bebauten Grundstücken,
 - b. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - c. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen bis sämtliche Ratten beseitigt sind.
2. Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist auch an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 24**Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 25**Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 26**Schutzvorkehrungen**

1. Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
2. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
3. Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 23 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 27**Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 28**Duldungspflicht**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 29 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 29**Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

1. Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 23 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
2. Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
3. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 23 Verpflichteten zu tragen.

§ 30**Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 8**Schutz der Grün- und Erholungsanlagen****§ 31****Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke mindestens einmal im Jahr zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgehen.

§ 32**Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

1. Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung zum Aufenthalt von Menschen nicht außerhalb dafür vorgesehener und zugelassener Flächen, insbesondere nicht auf Straßen, aufgestellt werden. Ausgenommen hiervon ist das gelegentliche und kurzfristige Übernachten (2-3 Tage) von Angehörigen und Freunden auf dem eigenen, bewohnten Hausgrundstück.
2. Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke für Verstöße gegen Absatz 1 zur Verfügung zu stellen oder solche zu dulden.
3. Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, des Straßenrechts sowie des Baurechts bleiben unberührt.

§ 33**Ordnungsvorschriften**

1. In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
 - a. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren,
 - b. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 - c. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 - d. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 - e. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - f. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 - g. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - h. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 - i. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;



- j. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
2. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden. Darüber hinaus gilt die Kinderspielplatzsatzung.

Abschnitt 9 Anbringen von Hausnummern

§ 34 Hausnummern

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 10 Schlussbestimmungen

§ 35 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen:

- a. wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b. für Straßenbauarbeiten,
- c. für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe stört oder unzulässigen Lärm erzeugt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 2 Abs. 4 andere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen, Pfeifen und andere geräuschverursachende Tätigkeiten oder durch Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art stört,
 4. entgegen § 3 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten oder Durchfahrten unnötig laufen lässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 5. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten, Vergnügungstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benützt,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 8. entgegen § 7 Altglassammelbehälter und Wertstoffbehälter benutzt,
 9. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

10. entgegen § 9 Abs. 1 an Kraftfahrzeugen arbeitet oder diese repariert, abspritzt oder wäscht, wo Wasser oder Stoffe ins Grundwasser, in den Boden oder in die Vorflut gelangen können,
11. entgegen § 9 Abs. 2 bei Notfallmaßnahmen keine geeigneten Maßnahmen trifft, um zu verhindern, dass Öl, Treibstoff oder ähnliche Stoffe ins Grundwasser, in den Boden oder in die Vorflut gelangen können,
12. entgegen § 9 Abs. 3 Wald-, Feld- oder Radwege beschädigt oder verunreinigt,
13. entgegen § 9 Abs. 4 Steine, Erde, Schutt, Unkraut und Unrat auf Wald-, Feld- oder Radwege, in Wassergräben, Wasserstaffeln oder in Regenrückhaltebecken wirft oder bei der Feldbestellung und bei sonstigen Vorrichtungen entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
14. entgegen § 9 Abs. 5 als Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge, die von Grundstücken auf die Feldwege oder von unbefestigten auf befestigte Wege ausfahren, nicht vor der Ausfahrt von anhaftendem Schmutz zeitnah reinigt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 10 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 10 Abs. 4 die dort genannten Drucksachen oder Gegenstände hinterlässt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
17. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
18. entgegen § 12 Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier, Hundekotbeutel (außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter) oder andere Abfälle als Kleinabfälle in öffentliche Abfallbehälter einwirft,
19. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereitstellt oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, leert,
20. sich entgegen § 14 auf kommunalen Schulhöfen aufhält,
21. entgegen § 15 Abs. 1 a) – g) im öffentlichen Bereich nächtigt, bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet, seine Notdurft verrichtet, Personen grob ungebührlich belästigt oder behindert, oder bei Menschenansammlungen, insbesondere an Haltestellen oder auf dem Wochenmarkt Rauch, Gase, Dämpfe oder aufdringliche Gerüche, wie z.B. Tabakrauch oder Dämpfe aus E-Zigaretten, Shishas oder Verdampfern freisetzt oder Betäubungsmittel öffentlich konsumiert oder sich in erkennbar berauschem Zustand aufhält, sowie Kinderspielplätze, Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdet nutzt,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Gegenstände, Flüssigkeiten, Schüttgut oder sonstige Stoffe außer in dafür bestimmte Behälter oder Vorrichtungen wegwirft oder wegschüttet,
23. entgegen § 16 Abs. 2 Sperrmüll oder die zur öffentlichen Müllentsorgung vorgesehenen Behälter für Haushaltsmüll (Mülltonne u. ä.), Papier (Grüne Tonne), Recyclingmaterial (Gelbe/Blau Tonne) früher als erlaubt im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder lagert oder später als erlaubt nach dem Abfuhrtermin dort belässt,
24. entgegen § 16 Abs. 3 den in § 16 Abs. 2 genannten Abfall nicht ordnungsgemäß bereit stellt,
25. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
26. entgegen § 18 Abs. 1 im öffentlichen Bereich außerhalb zugelassener Feuerstellen ein Feuer anzündet, Feuer oder Glut unterhält oder gebraucht,
27. entgegen § 18 Abs. 2 Feuer macht oder Feuer oder Glut unterhält und diese nicht überwacht bis sie vollständig gelöscht sind oder nicht jederzeit in der Lage ist, sie mit eigenen Mitteln vollständig zu löschen,
28. entgegen § 18 Abs. 3 Feuer oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichneten Feuerstellen (z.B. Grillplätze) auf allen Waldflächen der Gemeinde Eberdingen ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung anzündet oder unterhält,



29. entgegen § 19 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass niemand gefährdet oder belästigt und der öffentliche Bereich nicht verschmutzt wird,
30. entgegen § 19 Abs. 3 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen oder ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,
31. entgegen § 19 Abs. 4 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder außerhalb von Flächen, die durch eine Einfriedung hinreichend gesichert sind, einen Hund oder ein Tier, von dem eine ähnliche Gefährdung ausgeht, nicht an der Leine führt oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einen Hund ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann frei umherlaufen lässt,
32. entgegen § 20 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Tieres, insbesondere eines Hundes oder eines Pferdes, nicht dafür sorgt, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet oder dennoch dort abgelegten Kot des Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
33. entgegen § 20 Abs. 2 nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 als Führer eines Tieres auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken jederzeit geeignete Mittel (Beutel, Eimer, Schaufel o. Ä.) mitführt oder diese dem Polizeivollzugsdienst auf Verlangen vorweist,
34. entgegen § 21 wildelebende Tiere füttert,
35. entgegen § 22 Bienenstände aufstellt,
36. seiner Anzeige- und Bekämpfungspflicht aus § 23 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
37. entgegen § 24 die besonderen Vorschriften zur Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln missachtet,
38. entgegen § 25 Abfallstoffe, Müll und Gerümpel nicht beseitigt,
39. entgegen §§ 26 und 27 die Schutzvorkehrungen und sonstige Vorkehrungen missachtet,
40. entgegen § 28 behördliche Maßnahmen nicht duldet,
41. entgegen § 29 Absatz 1 allgemeinen Rattenbekämpfungsmaßnahmen nicht nachkommt,
42. entgegen § 31 sein Grundstück nicht mäht und nicht dafür sorgt, dass das Grundstück nicht verwildert und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgehen,
43. entgegen § 32 Abs. 1 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb dafür vorgesehener oder zugelassener Flächen, insbesondere auf Straßen, aufstellt,
44. entgegen § 32 Abs. 2 Grundstücke für Verstöße gegen § 32 Abs. 1 zur Verfügung stellt oder solches duldet,
45. entgegen § 33 Abs. 1 a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
46. entgegen § 33 Abs. 1 b) außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
47. entgegen § 33 Abs. 1 c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Turnplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
48. entgegen § 33 Abs. 1 d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
49. entgegen § 33 Abs. 1 e) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
50. entgegen § 33 Abs. 1 f) Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
51. entgegen § 33 Abs. 1 g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
52. entgegen § 33 Abs. 1 h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
53. entgegen § 33 Abs. 1 i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
54. entgegen § 33 Abs. 1 j) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
55. entgegen § 33 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
56. entgegen § 34 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
57. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 34 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
2. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 35 zugelassen worden ist.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Eberdingen, den 28.06.2021
gez.
Peter Schäfer
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eberdingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Bericht aus der Sitzung vom 24.06.2021

Baugesuche

Der Gemeinderat konnte für sechs Bauvorhaben, teils mit geringen Ausnahmen von den Bebauungsplänen, die Zustimmung erteilen. Bei einer Bauvoranfrage war dies nicht so, da das gewünschte Objekt im planerischen Außenbereich wäre.

Vorstellung des Symposiums „Skulpturenweg-Konzept“ des Kulturvereins Eberdingen

Der 1. Vorsitzende des Kulturvereins Eberdingen, Herr Frieder Weigand, präsentierte das Konzept des für September 2021 in der Gemeinde Eberdingen geplanten Bildhauersymposiums. Als Ort dafür ist derzeit die Umgebung des Keltenmuseums vorgesehen. Während des ca. acht Tage dauernden Symposiums möchten drei Bildhauer*innen vor den Augen und Ohren der interessierten Öffentlichkeit jeweils eine Skulptur in der Gemeinde und für die Gemeinde erschaffen. Dabei gibt es nicht nur die äußerst seltene Gelegenheit, die Entstehung eines Kunstwerks unmittelbar zu erleben, das Symposium lädt auch dazu ein, mit den Künstler*innen direkt in Kontakt zu treten. Ein begleitendes Rahmenprogramm mit z.B. Konzert, Podiumsdiskussion, Besuchen von Kindergarten, Schulklassen, Seniorenheim etc. ist in Planung und soll das Symposium zu einem kulturellen Gesamterlebnis in der Gemeinde machen.

Das vom Kulturverein getragene Projekt ergänzt den Skulpturenweg, den Eberdingen zusammen mit den Nachbarkommunen Hemmingen und Schwieberdingen auf den Weg bringt. Hier findet Ende Juni ein Abstimmungsgespräch mit dem Landkreis statt. Der Gemeinderat hat beschlossen, analog wie für den Skulpturen-Radweg, das Symposium mit bis zu 17.500 € 50% der Kosten zu unterstützen.



Energetische und didaktische Ertüchtigung des Keltenmuseums Hochdorf/Enz

Vorstellung der Entwurfsplanung und weiteres Vorgehen

In Abstimmung mit den Gewerken Bauphysik, Elektrotechnik, Statik und Gebäudetechnik wurde vom Planer H. Scheid, vom Büro Lippeck die Entwurfsplanung mit vorgestellt. Die Planung beinhaltet im Wesentlichen den Anbau eines Medienraumes, Abstellraumes und Verbesserung der energetischen Situation des Gebäudes. Hier inbegriffen ist die Verbesserung der klimatischen Verhältnisse im Inneren des Gebäudes, insbes. während der Sommermonate. Die Kosten belaufen sich nach derzeitigem Stand auf ca. 1,37 Millionen Euro.

Museumsleiter Prof. Dr. Knopf erklärt kurz die geplante neue Didaktik, die anschließend im Gebäude neu präsentiert werden soll. Für den Medienraum soll ein neuer Film entstehen, das Skelett wurde dreidimensional erfasst und ist neu zu sehen. Auch für Kinder wird es attraktive Änderungen geben. Zudem wird ein neues Buch über das Keltenmuseum, welches neue wissenschaftliche Erkenntnisse beinhaltet, am 27.07.2021 um 17 Uhr am Keltenhügel vorgestellt.

Der Gemeinderat stimmte dem Planentwurf zu. Die Maßnahmen werden von Bund und Land gefördert. Nachdem der formelle schriftliche Förderbescheid über rund eine Million Euro am 24.06.2021 im Rathaus einging, kann jetzt auch das Baugesuch eingereicht werden. Der Baubeginn ist für Herbst 2021 vorgesehen.

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat genehmigte die Annahme von Spenden in Höhe von insgesamt 1.800 Euro, die entsprechend der Zuwendungsziele eingesetzt werden.

Feststellung der Jahresrechnung 2020

Die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Eberdingen schloss im Jahr 2020 gut ab. Im Ergebnishaushalt ist beim ordentlichen Ergebnis ein Plus von 913.592,74 Euro erzielt worden. Im außerordentlichen Ergebnis wegen Sondereffekten ein Verlust von -34.266,37 Euro. Der Schuldenstand bleibt bei 0,00 €. Die Liquiditätslage hatte sich dagegen etwas verschlechtert.

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellte der Gemeinderat den Jahresabschluss für das Jahr 2020 mit den aufgeführten Werten fest.

Finanzzwischenbericht 2021

Der Gemeinderat hatte Anfang des Jahres die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Es wurde die aktuelle Finanzentwicklung für das erste Halbjahr des Haushaltsjahres aufgezeigt. Die Gemeinde Eberdingen bleibt weiterhin schuldenfrei. Das Jahr 2021 steht weiterhin unter dem Einfluss von Corona. Die gesamten finanziellen Folgen sind noch nicht absehbar. Der Gemeinderat nahm den Zwischenbericht zur Kenntnis.

Neufassung der Polizeiverordnung - nach Ergänzungen

Der Gemeinderat stimmte der Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Eberdingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Fassung vom 24.06.2021 zu.

Anschaffung von Corona-Selbsttests als Angebot in den Kindertageseinrichtungen Elternanfragen

Die Ratsmitglieder haben entschieden, dass auch in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder unter 3 Jahren Spuck- oder Lollitests und für die über Dreijährigen Nasen-/Rachentests beschafft und an die Eltern zum Selbsttest zuhause ausgegeben werden sollen. Dieses Angebot soll vorerst bis Ende September gelten. Die Tests sind freiwillig, sollen aber von den Eltern analog wie bei den Schulkindern schriftlich dokumentiert werden.

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde

In der GR-Sitzung am 25.02.2021 hat das Gremium entschieden die bisherigen Elternbeiträge bis Ende des Kita-Jahres 2020/2021 unverändert zu belassen. Für das Kita-Jahr 2021/2022 sollen diese Beiträge dann um 3% erhöht werden. Hierzu fasste das Gremium nun nach Anhörung der Elternbeiräte in der Online-Sitzung den entsprechenden Beschluss zur Änderung der Benutzungsordnung, der nun in Präsenz zur Rechtssicherheit wiederholt wurde.

Unterstützung für die Vereine wegen corona-bedingter Einbußen

Die Ratsmitglieder hatten in Verbindung mit der HH-Plan-Beratung entschieden, 25.000 € als zusätzliche Vereinsförderung zur Verfügung zu stellen. Nachdem dieser Betrag mit ca. 52.000 € überzeichnet war, beschloss das Gremium nach intensiver Beratung über Verteilungsmodalitäten, den Förderbetrag auf 26.000 € anzuheben und jedem Antragsteller 50% der Antragssumme als Corona-Hilfe auszus zahlen.

Einwohnerfragen

Auf die Frage, ob nach der Umfrage nach Bedarf an Plätzen für einen Naturkindergarten entsprechende Rückmeldungen eingegangen sind, konnte dies bestätigt werden. Infolge dessen hat die Verwaltung bei einigen Trägern angefragt und zwei Rückmeldungen erhalten. Mit diesen wird nun in Kürze detailliert über Umsetzungsmöglichkeiten gesprochen.

Hinsichtlich der gewünschten Fußgängerüberwege kann berichtet werden, dass die Vorplanungen abgeschlossen sind. Die Straßenbaubehörde des Landkreises wird dies in Kürze umsetzen. Die Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

Bezüglich der erstellten Kindergarten-Entwicklungsplanung wird sich zuerst der Gemeinderat in einer Klausur damit beschäftigen, bevor Details bekannt gegeben werden können.

Verschiedenes und Bekanntgaben

Aus der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung gab der Vorsitzende bekannt, dass über zwei Grundstückskäufe und über einen Stundungsantrag entschieden wurde. Zudem wurde dem Gremium die Kindergarten-Entwicklungsplanung vorgestellt. Demnach wurde ein Mehrbedarf an Plätzen festgestellt, die sich insbesondere durch wohnbauliche Entwicklungen ergeben.

Bürgermeisteramt Eberdingen

Bürgerinformationen

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg trifft nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 22 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 Corona-Verordnung i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg LVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg DVO LKrO im Wege der Allgemeinverfügung folgende Feststellung

1. Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Landkreis Ludwigsburg nach den Veröffentlichungen des Landesgesundheitsamtes am 28.06.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen 24.06., 25.06., 26.06., 27.06. und 28.06. unter dem Schwellenwert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus.
2. Infolgedessen tritt im Landkreis Ludwigsburg die Inzidenzstufe 1 ab Dienstag, den 29.06.2021, 0:00 Uhr in Kraft.
3. Die weiteren Regelungen insbesondere der Corona-Verordnung des Landes bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 Corona-Verordnung vom 25.06.2021 vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen entwickelt.

Die Corona-Verordnung sieht in § 1 Abs. 2 Öffnungsschritte in vier Inzidenzstufen vor. Über- bzw. unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz in einem Land- oder Stadtkreis den für die jeweilige Inzidenzstufe maßgeblichen Wert an fünf aufeinander folgenden



Tagen, gelten die für die jeweilige Inzidenzstufe in der Corona-Verordnung vorgesehenen Regelungen ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Allgemeinverfügung vom 08.06.2021 festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am Dienstag, den 08.06.2021, an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner lag.

Mit Allgemeinverfügung vom 14.06.2021 hat das Landratsamt Ludwigsburg festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am Montag, den 14.06.2021 an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner lag.

Es wird insoweit klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die in diesen Allgemeinverfügungen getroffenen Feststellungen infolge der mit Wirkung zum 28.06.2021 vorgenommenen Änderung der Corona-Verordnung auf die Inzidenzstufen 2 bzw. 3 beziehen § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Corona-Verordnung. Im Landkreis Ludwigsburg liegt die 7-Tages-Inzidenz am Montag, den 28.06.2021, an fünf aufeinander folgenden Tagen unter dem Wert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Entscheidend für die Bestimmung der 7-Tages-Inzidenz sind die Werte des Landesgesundheitsamtes, die dieses in seinen Lageberichten unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/> für alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg veröffentlicht § 2 Abs. 3 S. 1 Corona-Verordnung. Gem. § 22 Corona-Verord-

nung werden für die Zählung der nach § 1 Abs. 2 maßgeblichen Tage die fünf vor dem 28.06.2021 liegenden Tage mitgezählt. Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird der Verpflichtung des Gesundheitsamtes, das Unterschreiten des für das Eintreten einer Inzidenzstufe maßgeblichen Wertes an fünf aufeinander folgenden Tagen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen § 1 Abs. 3 S. 1 Corona-Verordnung, nachgekommen.

Die Inzidenzstufe 1 tritt gem. § 1 Abs. 3 S. 2 Corona-Verordnung am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Dies ist Dienstag, der 29.06.2021, 0:00 Uhr. Informationen zu den insoweit vorgesehenen Regelungen sind unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/einsehbar>.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheits-veterinaerwesen/gesundheitsinformationen-zum-coronavirus/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 29.06.2021, 0:00 Uhr als bekanntgegeben.

Lockerungen mit vier Inzidenzstufen

Ab 28. Juni 2021 treten weitere Lockerungen in Kraft. Lockerungen treten nach 5 Tagen in der niedrigeren Inzidenzstufe in Kraft, Verschärfungen nach 5 Tagen in der nächsthöheren Inzidenzstufe.
Stand: 25. Juni 2021 – weitere Informationen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Grundsätzlich gilt:

- Abstand halten**
- Hygiene praktizieren**
- Medizinische Maske tragen**
- Corona-App nutzen**
- Regelmäßig lüften**



Medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahre bleibt weiterhin generell bestehen.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann



Schnell- und Selbsttests (für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich) dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

- » Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber*innen, Schulen und Anbieter*innen von Dienstleistungen genutzt werden.
- » Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (z. B. durch Dienstleister*innen oder Arbeitgeber*innen) durchführen und bescheinigen lassen. Schüler*innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt) vorlegen.
- » Für asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre gilt keine Testpflicht.

Legende



Nachweislich geimpft, genesen oder getestet



Datenverarbeitung erforderlich



Hygienekonzept erforderlich

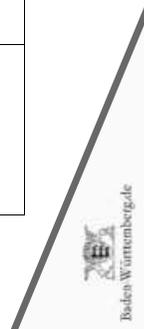


Zusätzliche Maskenpflicht



Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
Freizeit-einrichtungen (wie Freizeitparks, Hochseilgärten, Schwimmbädern etc.)	Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 10 m ² mit	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 20 m ² mit	Im Freien: 1 Person je angefangene 20 m ² mit
Aufersschulische und berufliche Bildung (wie Volkshochschulen, Jungendkünstigungsgruppen etc.)	Ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl	Ohne Beschränkung der Personenanzahl mit	Im Freien und in geschlossenen Räumen: max. 20 Personen mit	Im Freien: max. 100 Personen mit
Kultur-einrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten etc.)	Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 10 m ² mit	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 20 m ² mit	Im Freien: ohne Beschränkung der Personenanzahl mit
Gastronomie und Vergnügungstätten (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.)	Ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl	Ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl	Im Freien: ohne Beschränkung der Personenanzahl	Im Freien: ohne Beschränkung der Personenanzahl mit

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
Kontakt-beschränkungen (Geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben zählen als ein Haushalt.)	Im Freien: max. 300 Personen	4 Haushalte, max. 15 Personen (Kinder dieser Haushalte und bis zu 5 weitere Kinder der bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit.)	2 Haushalte, max. 5 Personen (Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit.)	Im Freien: max. 5 Personen
Private Veranstaltungen Ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht (wie Geburtstage, Hochzeitstempel etc.)	Im Freien: max. 300 Personen mit	Im Freien: max. 200 Personen	Im Freien und in geschlossenen Räumen: max. 50 Personen	Im Freien und in geschlossenen Räumen: max. 10 Personen
Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Flohmarkt, Stadtfest etc.)	Im Freien: max. 1.500 Personen über 300 Personen	Im Freien: max. 750 Personen über 200 Personen	Im Freien: max. 500 Personen mit	Im Freien: max. 250 Personen mit
	Oder: max. 30 % der Kapazität	Oder: max. 20 % der Kapazität	In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen	In geschlossenen Räumen: max. 100 Personen





Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
Touristischer Verkehr (wie Schifffahrt, Seilbahnen, touristischer Busverkehr etc.) 3G	Ohne Beschränkung der Personenanzahl		max. 75% der zulässigen Fahrgastanzahl mit	max. 50% der zulässigen Fahrgastanzahl mit
Diskotheken (Resultate der Modellprojekte sollen abgearbeitet werden)	1 Person je angefangene 10 m² mit 		Geschlossen	
Prostitutionsstätten 	Mit 	1 Person je angefangene 10 m² mit Raumnutzung nur durch 2 Personen	Geschlossen	
Sport	Im Freien und in geschlossenen Räumen: ohne besondere Regelungen		Im Freien und in geschlossenen Räumen: keine Personensbeschränkung mit 	Im Freien: max. 25 Personen mit In geschlossenen Räumen: max. 14 Personen mit

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
Betriebskantinen und Mensen	Nutzung durch Angehörige der Einrichtung ohne besondere Regelungen gestattet			mit
Einzelhandel (sowie Dienstleistungs-/Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr) 	Ohne besondere Regelungen	1 Person je angefangene 10 m² Für Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient: 		
Körpernahe Dienstleistungen 	Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit 	Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit 	Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit 	
Messen 	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 3 m²	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 7 m²	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 3G 1 Person je angefangene 10 m² mit	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 3G 1 Person je angefangene 20 m² mit
Beherbergung 	Ohne besondere Regelungen		mit bei Anreise und anschließendem Testnachweis alle 3 Tage	



Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 Wettkampf- veranstaltungen im Sport  	Im Freien: max. 1.500 Personen über 300 Personen  In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen	Im Freien: max. 750 Personen über 200 Personen  In geschlossenen Räumen: max. 250 Personen	Im Freien: max. 500 Personen mit  	Im Freien: max. 250 Personen mit 
	Oder: max. 30 % der Kapazität	Oder: max. 20 % der Kapazität	In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit  	In geschlossenen Räumen: max. 100 Personen mit 
	Oder: max. 60 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit  	Oder: max. 60 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit  		



Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr
und nach Terminvereinbarung.

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Dienstag bis Freitag

je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr

Samstag, sonn- und feiertags

durchgehend von 10:00 bis 17:00 Uhr
Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Feuerwehr Eberdingen

www.ffw-eberdingen.de



Abt. Eberdingen

Am Montag, 05.07. trifft sich die Abt.-wehrr um 20.00 Uhr zu einer Übung.

Abt. Hochdorf/Enz

Am Montag, 05.07. trifft sich die Abt.-wehrr um 19.30 Uhr zu einer Übung.

Abt. Nußdorf

Am Montag, 05.07. trifft sich die Abt.-wehrr um 19.30 Uhr zu einer Übung.

Müllabfuhr

Donnerstag 01.07. Restmüll + Biomüll + Restmüll 4-Rad
Mittwoch 07.07. Flach
Donnerstag 08.07. Biomüll + Rund + Restmüll 4-Rad





Notdienste

Notrufe

Notruf Tel. 112
Feuernotruf Tel. 112
Polizeiposten Vaihingen/Enz Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)
Öffnungszeiten der Notfallpraxis: Mo, Di, Do: 18.00 - 22.00 Uhr
Mi: 14.00 - 24.00 Uhr / Fr: 16.00 - 24.00 Uhr
Sa, So, Feiertag: 07.00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche unter der Rufnummer 116117.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Sa., so und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte

Samstag, 03.07. / Sonntag, 04.07.

Dr. Strauch, 71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042/94240

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Montag, 05.07. von 17.30 - 19.30 Uhr Betreutes Wohnen (Pulverturm)

Anmeldung notwendig!

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation

Samstag, 03.07. / Sonntag, 04.07.

Attia Shahin, Martina / Klein, Tanja / Ebert, Kathrin
Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Pflegekräfte nicht einzeln genannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235
Mobile Soziale Dienste
(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239
Beratung bei Trennung und Scheidung
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0

Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke
(07141) 121231

Pflegestützpunkt - Außenstelle Vaihingen/Enz

Beratung rund um das Thema Pflege
(07141) 144-2467

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg
Terminvereinbarung (07141) 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443
Frauenhaus (07141) 901170
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg, Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 - 20.00 Uhr
Elterntelefon 0800/111 0 550
montags bis freitags 09.00 - 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

- 02.07. Sonnen-Apotheke, Mühlacker-Enzberg, Kieselbronner Str. 14, Tel. 07041/6130
- 03.07. Schloss-Apotheke Vaisana, Vaihingen, Andreaestr. 16/1, Tel. 07042/3768100
- 04.07. Apotheke am Bergle, Kleinglattbach, Schillerstr. 46, Tel. 07042/5063
- 05.07. Sender-Apotheke, Mühlacker, Hindenburgstr. 41, Tel. 07041/818030
- 06.07. Apotheke im Centrum, Illingen, Ortszentrum 3, Tel. 07042/2955
- 07.07. Kloster Apotheke, Maulbronn, Klosterhof 36, Tel. 07043/2358
Heckengäu-Apotheke, Mönshheim, Pforzheimer Str. 2, Tel. 07044/9094880
- 08.07. Stromberg-Apotheke, Sersheim, Am Markt 8, Tel. 07042/32211



Öffnungszeiten und Telefonnummern

Gemeindeverwaltung, Tel. 799-0

Internet: www.eberdingen.de

E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	8.30 – 11.30 Uhr
Montag	16.00 – 18.30 Uhr
Bürgermeister	799401
Sekretariat	799402
Fax	799466

Bauamt

Amtsleiter	799306
stellv. Amtsleiterin	799307
Fax	799477

Kämmerei und Personalamt

Amtsleiter	799315
Sekretariat	799316
Liegenschaften, KAG-Beiträge	799317
Steueramt (Grund- und Gewerbesteuer, Hundesteuer, Wasserzins, stellv. Kasse)	799309
Kasse	799311
Fax	799488

Ordnungs- und Sozialamt

Amtsleiter	799304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule)	799302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln	799204
Gemeindevollzugsbediensteter	799205
Fax	799 499
	799 203

Einwohnermeldeamt

(Ausweise, Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen)

Standesamt, Friedhof	799202
Fax	799455

Gemeindebauhof

Fax	8199898
	8199907
Wassermeister	0171 9506490
stellv. Wassermeister	0171 9506518

Freibad und Kiosk

Öffnungszeiten (i. d. Regel von Mai – September)	9.30 – 19.30 Uhr
Schwimmmeister	8152247
Kiosk	370743

Verwaltungsaußenstellen

Hochdorf/Enz	7095
Fax	817427
Öffnungszeiten:	
Montag, Mittwoch, Freitag + Montag	8.30 – 11.30 Uhr 16.00 – 18.30 Uhr

Nussdorf

Fax	98081
	815463
Öffnungszeiten:	
Montag, Mittwoch, Freitag + Montag	8.30 – 11.30 Uhr 16.00 – 18.30 Uhr

Keltenmuseum Hochdorf/Enz

Fax	78911
	370744
Öffnungszeiten:	
Dienstag – Freitag	9.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag durchgehend	10.00 – 17.00 Uhr

Ortsbüchereien

Eberdingen	799208
Öffnungszeiten:	
Montag	15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	16.00 – 19.00 Uhr

Hochdorf/Enz

Öffnungszeiten:	871418
Montag	15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	11.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr

Nussdorf

Öffnungszeiten:	940168
Dienstag	15.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	11.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	16.00 – 18.00 Uhr

Kindergärten

Eberdingen „Arche Noah“	7050
Hochdorf/Enz „Regenbogen“	77145
Hochdorf/Enz „Schillerstraße“	871417
Hochdorf/Enz „Waldzwerge“	8132164
Nussdorf „Blumenstraße“	818350
Nussdorf „Reischachstraße“	5608

Grundschulen

Schillerschule Hochdorf/Enz (Stammschule)	87140
Fax	871422

Internet: www.schule-eberdingen.de

E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Hochdorf	871421
Öffnungszeiten	11.15 - 17.00 Uhr
Karl-Ehmann-Schule Nussdorf (Außenstelle)	970500

Fax	9705022
-----	---------

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule Nussdorf

Öffnungszeiten:	9705020
	11.30 – 17.00 Uhr

Forstdienststelle

Steffen Frank (steffen.frank@landkreis-ludwigsburg.de)	07152 524 88
---	--------------

Postagentur Eberdingen

Öffnungszeiten:	
Montag + Dienstag	18.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch – Freitag	15.00 – 17.00 Uhr
Samstag	12.00 – 13.00 Uhr

Postagentur Hochdorf/Enz

Öffnungszeiten:	
Montag + Dienstag	14.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch - Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
+ Donnerstag	17.30 – 19.00 Uhr
Samstag	9.30 – 11.30 Uhr

Kehrbezirke für Kaminreinigung OT Eberdingen und Nussdorf

Bezirksschornsteinfegermeister Michael Hrdina	940624
---	--------

OT Hochdorf/Enz

Bezirksschornsteinfegermeister Stephan Müller	0711 8386410
---	--------------

AVL ServiceCenter

Telefon	07141 1442828
Fax	07141 1442829
servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de	



Schulnachrichten

Glemstalschule Schwieberdingen-Hemmingen



Klassenzimmer im Grünen

Endlich sind wir wieder vollzählig: Alle Schülerinnen und Schüler der Glemstalschule sind im Präsenzunterricht!

Bei den heißen Temperaturen nutzen wir gerne die idyllische Lage unserer Glemstalschule und verlegen die ein oder andere Unterrichtsstunde ins Freie. So wurden die Schülerinnen und Schüler der 5a mit Springseilen und Straßenkreiden ausgestattet, um im Mathematikunterricht möglichst perfekte Kreise auf den Schulhof zu zeichnen. In Zweier-Teams probierten sie verschiedenste Techniken aus und übten sich im Teamwork. Die entstandenen mathematischen Figuren wurden mit Fachbegriffen wie Radius und Durchmesser beschriftet und der Klasse präsentiert. Ganz entspannt ging es zu, als die 5a sich auf die Baumwiese zurückzog. Ausgestattet mit Sitzkissen, Vesper und ihrem Buch „Lippels Traum“ aus dem Deutschunterricht, suchte sich jeder ein schattiges Plätzchen und vertiefte sich in die Lektüre. Vogelgezwitscher gemischt mit dem Plätschern der Glems und einem leichten Windhauch bildeten dabei die perfekte Kulisse. Wir freuen uns auf den Endspurt dieses wahrlich turbulenten Schuljahres und die verbleibenden Wochen bis zu den Sommerferien.

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen
Tel. 07042 / 18510

E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de
www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Mit den seit 28.06.2021 gültigen neuen Regeln der Landesregierung ist für die Musikschule wieder Präsenzunterricht in allen Fächern und Ensembles ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl möglich. In der aktuell gültigen Inzidenzstufe muss kein negativer Test mehr vorgelegt werden und die Maskenpflicht im Unterricht entfällt. Unser Hygienekonzept, die Verpflichtung des Tragens von Masken außerhalb des Unterrichts, die allg. Abstandsregeln sowie die besonderen Bestimmungen beim Unterricht von Blasinstrumenten und Gesang bleiben bestehen. Nähere Infos hierzu finden Sie auf unserer Internetseite. Ein herzlicher Glückwunsch geht an Jule Störl AG II, Hornklasse Peter Kopp und ihre Klavierbegleiterin Emilia Kopp AG III, Klavierklasse Julia Haverkamp, die beim Video-Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ einen ersten Preis mit jeweils 24 Punkten erreichten und damit beim Präsenz-Landeswettbewerb vom 16. - 18.7. in Calw teilnehmen dürfen. Für alle Neu-Interessenten - auch im Hinblick auf Anmeldungen für das neue Schuljahr - ist ab sofort auch wieder „Live-Beratung“ in Präsenzform möglich. Gerne können hierzu bei Bedarf **kostenlose Schnupperstunden** über unser Sekretariat vereinbart werden. Geschnuppert werden kann auch in den laufenden Kursen der **musikalischen Früherziehung MFE** in Vaihingen am Dienstag, 13. Juli und in Sersheim am Mittwoch, 14. Juli jeweils um 15:00 Uhr. Da die Anzahl der Teilnehmer begrenzt ist, bitten wir ebenfalls um Voranmeldung per E-Mail oder Telefon über das Sekretariat.

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Agentur für Arbeit Ludwigsburg

Ab August 2021 erhalten bedürftige Familien und Familien mit kleinen Einkommen einmalig 100 EUR für jedes minderjährige Kind.

Der Bundestag hat am 11.6.2021 mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ weitere finanzielle Hilfen für bedürftige Familien beschlossen. Mit dem Kinderfreizeitbonus sollen Kinder und Jugendliche Unterstützung erhalten, um Angebote zur Ferien- und Freizeitgestaltung wahr-

nehmen und Versäumtes nachholen zu können. Die Einmalzahlung wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Familien, die Kinderzuschlag KiZ, Wohngeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, erhalten den Kinderfreizeitbonus ab August 2021 von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Den Kinderfreizeitbonus gibt es für jedes Kind, für das im August 2021 Kinderzuschlag bezogen wird und das am 1. August 2021 noch nicht volljährig ist. Familien, die der Familienkasse bereits als KiZ-Beziehende bekannt sind, erhalten den Kinderfreizeitbonus automatisch in Form einer Einmalzahlung im August – hier muss daher KEIN Antrag gestellt werden. Auch bei parallelem Bezug von KiZ und Wohngeld bzw. KiZ und Leistungen der Grundversicherung SGB II wird der Kinderfreizeitbonus automatisch von der Familienkasse ausgezahlt.

Bei Empfängerinnen und Empfängern von ausschließlich Wohngeld sowie von Hilfen zum Lebensunterhalt Sozialhilfe nach SGB XII ist Folgendes zu beachten: Damit die Familienkasse in diesen Fällen den Bonus zeitnah ab August 2021 auszahlen kann, muss der Kinderfreizeitbonus mit einem kurzen Antragsformular beantragt werden. Dieses Formular finden Sie ab Anfang Juli 2021 unter www.familienkasse.de. Der ausgefüllte Antrag und geeignete Nachweise zur Wohngeld- oder Sozialhilfebewilligung für August 2021 z.B. Bewilligungsbescheid können per Post an die zuständige regionale Familienkasse gesendet werden. Die zuständige Familienkasse ist auf dem Kindergeldbescheid vermerkt. Alternativ steht online der Dienststellenfinder nach Postleitzahl der Familienkasse zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt frühestens ab August 2021.

Landratsamt Ludwigsburg

Sonderlieferung des Impfstoffes Johnson und Johnson an die KIZ Ludwigsburg

Insgesamt 720 Termine stehen von 5. bis 7. Juli zur Verfügung

Terminvergabe ausschließlich über das Internet – Mindestalter von 60 Jahre nötig

Die Kreisimpfzentren KIZ Ludwigsburg erhalten eine Sonderlieferung des Impfstoffes Johnson und Johnson. Daher wird in den KIZ Ludwigsburg vom 5. Juli bis zum 7. Juli der Impfstoff Johnson und Johnson verabreicht. Insgesamt stehen dabei 720 Impftermine zur Verfügung. Die Terminvergabe wird ab Dienstag, 29. Juni, ausschließlich über das Internet unter <https://impftermin.kizlb.de> stattfinden.

Da dieser Impfstoff nicht für alle Altersgruppen freigegeben ist, beträgt das Mindestalter für eine Impfung 60 Jahre. Bei Buchung eines Termins müssen die Impflinge bestätigen, dass das Mindestalter auf sie zutrifft.

Umstellung der meisten Corona-Dashboardzahlen auf Zahlen des LGA

Veröffentlichung ab sofort täglich um circa 17 Uhr

Die meisten Zahlen des Corona-Dashboards auf der Startseite der Landkreis-Homepage werden ab sofort den Zahlen des Landesgesundheitsamts LGA angepasst: Künftig errechnet das LGA die Zahlen „Bestätigte Fälle“, „Todesfälle“, „7-Tage-Inzidenz“ und „Bestätigte Fälle der letzten 7 Tage“. Das Dashboard der Landkreis-Homepage zeigt diese dann so an. Die Kennzahlen auf Kommunalebene berechnet weiterhin das Landratsamt Ludwigsburg selbst. Aufgrund leicht unterschiedlicher Erhebungszeitpunkte können die „Bestätigte Fälle“-Kennzahlen des LGA von der Gesamtzahl der „Bestätigte Fälle nach Gemeinden“ abweichen. In der Regel gleichen sich die Zahlen am Folgetag aber wieder an. Durch die Umstellung existieren ab sofort einheitliche Zahlen zwischen LGA und Landkreis Ludwigsburg, teilt das Landratsamt in einer Pressemitteilung mit. Die aktuellen Zahlen im Corona-Dashboard unter www.landkreis-ludwigsburg.de werden seit Donnerstag 24.06.21 täglich um circa 17 Uhr für den Landkreis Ludwigsburg veröffentlicht.

Corona-Neuinfektionszahlen im Landkreis entwickeln sich positiv

Landratsamt-Dienststellen und AVL-ServiceCenter öffnen mit Einschränkungen wieder ab 1. Juli

Empfehlung: Weiterhin vorab Termine vereinbaren – vier Bereiche nach wie vor nur mit Terminvereinbarung
Nachdem sich die Corona-Neuinfektionszahlen im Landkreis positiv entwickelt haben, öffnen das Landratsamt und das Service



Center der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg AVL ab Donnerstag, 1. Juli, wieder für den Kundenverkehr. Da die Gesundheit und der Schutz der Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeitenden für das Landratsamt und die AVL an erster Stelle stehen, wird die Öffnung keine Rückkehr zum „Normalbetrieb“ vor der Corona-Pandemie, sondern mit einigen Einschränkungen verbunden sein: Trotz der Öffnung sprechen Landratsamt und AVL die dringende Empfehlung an alle Kundinnen und Kunden aus, auch weiterhin vorab Termine zu vereinbaren. Damit kehrt man im Wesentlichen wieder zu dem Stand wie vor Beginn des zweiten Lockdowns Mitte Dezember 2020 zurück. Der Landkreis Ludwigsburg hat sich mit seinen Nachbarlandkreisen auf den 1. Juli als einheitlichen Termin zur Öffnung der Landratsämter verständigt. Ab 1. Juli wird es keine Einlasskontrollen Vorzeigen der Terminvereinbarung als Voraussetzung für den Zugang mehr geben durch den Sicherheitsdienst.

Für Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitende gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen innerhalb der Dienstgebäude.

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung sind:

Montag – Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Montag: 13:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag: 13:30 – 18:00 Uhr

Von der allgemeinen Öffnung ausgenommen sind die Fachbereiche und Geschäftsteile, bei denen eine unkontrollierte Öffnung zu großem Publikumsandrang führen würde.

Daher werden folgende Bereiche nach wie vor nur mit Terminvereinbarungen arbeiten:

- o Ausländerbehörde / Einbürgerungsbehörde Ausnahme: Service Point für eilige Angelegenheiten ohne Termin
- o Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle
- o Asylbewerber Leistung Ausnahme: Service Point ohne Termin o Jobcenter

Neben den allgemeinen Öffnungszeiten gibt es besondere Sprechzeiten der Fachbereiche, die auf der Homepage unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/landratsamt-landkreis/landratsamt/oeffnungszeiten/> separat dargestellt sind. Diese galten schon vor der Corona-Pandemie. Für externe Besucher geschlossen bleiben die Kantine und der Kiosk im Ludwigsburger Kreishaus. Auch das AVL-ServiceCenter öffnet wieder. Die Öffnungszeiten des AVL-ServiceCenters entsprechen den allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung. Die AVL bietet um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail oder Telefon, Telefonzeiten im Internet unter:

<https://www.avl-ludwigsburg.de/privatkunden/service/servicecenter-abfall/>

Kirchliche Mitteilungen

Kirche in der Umgebung



Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz
Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,
Tel. 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13
E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de
www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

Aktuelle Erreichbarkeit – Neue Zeiten

Mo. – Fr. 9:00 – 12:30 Uhr / Di. und Do. 13:00 – 16:30 Uhr
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.

Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben.

Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen.

Wir bitten um Verständnis.

Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet:

Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten

Telefonische Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Di. und Do. 13:30 – 16:30 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Andrea Magenau, Tel. 07042 9304 11;

E-Mail: magenau@diakonie-vaihingen.de

Kurberatung

Beratung und Vermittlung von Mütterkuren und Mutter/Vater-Kind-Kuren

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Michaela Siems, Tel. 07042 9304-30;

E-Mail: siems@diakonie-vaihingen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Beratung für Menschen in belastenden Lebenssituationen, bei Konflikten in Partnerschaft und Familie

Beratungen erfolgen z. Zt. per Video- oder Telefonkonferenz, nur in besonderen Fällen wird eine persönliche Beratung durchgeführt. Wir bitten um Verständnis.

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Heidelinde Finkbeiner-Knapp, Tel. 07042 9304-20

Schuldnerberatung

Beratung für überschuldete Menschen

DBS Schuldnerberatung: Frau Krieg ist i. d. R. Di., Mi. und Do. erreichbar. Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Frau Krieg, Tel. 07042 9304 12;

E-Mail: krieg@diakonie-vaihingen.de

KDV Schuldnerberatung

Telefonsprechstunde: montags von 9:00 – 12:00 Uhr und donnerstags 15:00 – 18:00 Uhr

Sie können uns auch gerne eine Nachricht mit Ihrer Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Dann rufen wir Sie zurück.

Schuldnerberatung - Verwaltung + Anmeldung, Tel. 07042 9304-34,

Frau Franzke, Tel. 07042 9304-32,

Frau Kußmaul, Tel. 07042 9304-33

Suchthilfe

Beratung, Behandlung und therapeutische Hilfe

Außensprechstunde der PSB Kornwestheim

Christine Schiller, Tel. 07154 805975-0

Tagesstätte Treffpunkt

Telefonsprechzeit: montags von 10:00 bis 11:00 Uhr,

Frau Jana Ruhl, Tel. 07042 9304-20

Vaihinger Tafel

Öffnungszeiten: dienstags von 9:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 15:45 Uhr

Folgende Angebote finden in dieser Zeit nicht statt:

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

· in Vaihingen/Enz: Kontakt: Alfons Kirsch, Tel. 07042 14587

· in Großsachsenheim: Kontakt: Richard Fromberger,

Tel: 07145 931493

Kontaktstühle

Offener Treffpunkt für Menschen mit seelischen Belastungen und psychischer Erkrankung

Café Mittendrin

Angebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes Ludwigsburg

Service-Telefon: 07141 144-2029

Trauercafé

Büro für Tafelausweise

Tafel-Café